

Die Nutzer von radioaktiven Stoffen oder ionisierende Stoffe müssen ihre Aufzeichnungen über einen bestimmten Zeitraum dokumentieren bzw. archivieren. Nachfolgend sind entsprechenden Aufbewahrungsanforderungen nach der Strahlenschutzverordnung aufgeführt.

### 1. Schutz von Personen in Strahlenschutzbereichen

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrlSchV
Unterweisung von Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet ist, und von Personen, die außerhalb des Kontrollbereichs radioaktive Stoffe umgehen oder ionisierende Strahlung anwenden, soweit diese Tätigkeit der Genehmigung bedarf	Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung, Nachweis durch Unterschrift der unterwiesenen Person. <i>bei Frauen zusätzlich:</i> Mitteilung der Schwangerschaft so früh wie möglich im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind	5 Jahre	§ 38 Abs. 4 Satz 2
Unterweisung von anderen Personen, denen der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird	mögliche Gefahren und ihre Vermeidung, Nachweis durch Unterschrift der unterwiesenen Person. <i>bei Frauen zusätzlich:</i> Schwangerschaft ist mitzuteilen	1 Jahr	§ 38 Abs. 4 Satz 2
Ermittlung der Körperdosen an Personen, die sich aus anderen Gründen als zu ihrer ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung oder Behandlung im Kontrollbereich aufhalten	Aufzeichnungen über die Körperdosis durch Messung der Personendosis	bis 75. Lebensjahr, mind. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§ 42 Abs. 1 Satz 2
Ermittlung der Strahlenexposition einer Schwangeren	arbeitswöchentliche Ermittlung der beruflichen Strahlenexposition der Schwangeren	bis 75. Lebensjahr, mind. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§ 42 Abs. 1 Satz 2

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrISchV
Kontaminationskontrolle von Gegenständen und Kleidung nach § 44 Abs. 2	Ergebnis und Zeitpunkt der Kontaminationskontrolle	30 Jahre	§ 42 Abs. 3

## 2. Begrenzung der Strahlenexposition bei der Berufsausübung

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrISchV
arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	ärztliche Bescheinigung	während Dauer der Beschäftigung	§ 61 Abs. 3 Satz 2
Erfüllung durch ermächtigten Arzt: Gesundheitsakte einer beruflich strahlenexponierten Person	Gesundheitsakte mit Angaben zu Arbeitsbedingungen, Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge, ärztliche Bescheinigung, erhaltene Körperdosis	bis 75. Lebensjahr, mind. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§ 64 Abs. 3 Satz 3

## 3. Medizinische Forschung

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrISchV
Aufzeichnungen über Probanden	Einverständniserklärung, Aufklärung, Körperdosis, Befund usw.	30 Jahre	§ 87 Abs. 5

#### 4. Sonstige Anforderungen

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrISchV
sicherheitstechnische Überprüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungseinrichtungen	Prüfbefunde der autorisierten Stelle	Vorlage bei der Behörde	§ 66 Abs. 6 Satz 1
Dichtheitsprüfung umschlossener radioaktiver Stoffe	Prüfbefunde der autorisierten Stelle	auf Verlangen Vorlage bei der Behörde	§ 66 Abs. 6 Satz 2
Funktionsprüfung und Wartung von Strahlenschutzmessgeräten	Zeitpunkt und Ergebnis der Funktionsprüfung und Wartung	10 Jahre	§ 67 Abs. 2 Satz 2
Buchführung über radioaktive Stoffe	Meldung an Behörde über Erwerb, Abgabe, Verbleib unter Angabe von Art und Aktivität	30 Jahre	§ 70 Abs. 6 Satz 1
Freigabe radioaktiver Stoffe	die im Bescheid festgelegten Angaben zum Verfahren, Radionukliden, Aktivitäten, spez. Aktivitäten, Masse usw.	30 Jahre	§ 70 Abs. 6 Satz 1
Buchführung über radioaktive Abfälle	Verarbeitungszustand, Behandlung des Abfalls, Datum Abfallmasse usw. (siehe Anlage X StrISchV)	1 Jahr	§ 73 Abs. 3

## 5. Besondere Anforderungen bei der medizinischen Anwendungen radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrISchV
Qualitätssicherungsmaßnahmen der verwendeten Bestrahlungseinrichtungen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, sonstige Geräte oder Ausrüstungen	Umfang und Zeitpunkt der Überwachungsmaßnahmen	10 Jahre	§ 83 Abs. 5
Aufzeichnung über Untersuchung von Patienten	Ergebnis der Befragung, Zeit, Art und Zweck, verabreichte radioaktive Stoffe, Applikationsform, Aktivität, Angaben zur rechtfertigenden Indikation	10 Jahre	§ 85 Abs. 3 Satz 1
Aufzeichnung über Behandlung von Patienten (Applikation radioaktiver Stoff)	Ergebnis der Befragung, Zeit, Art und Zweck, verabreichte radioaktive Stoffe, Applikationsform, Aktivität, Angaben zur rechtfertigenden Indikation, Körperdosis, Bestrahlungsplan	30 Jahre	§ 85 Abs. 3 Satz 2
Aufzeichnung über Behandlung des Patienten (Bestrahlungsvorrichtung, Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung)	Ergebnis der Befragung, Zeit, Art und Zweck, Angaben zur rechtfertigenden Indikation, Körperdosis, Bestrahlungsplan, Bestrahlungsprotokoll	30 Jahre	§ 85 Abs. 3 Satz 2